

Vollmacht

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39108 Magdeburg, dieses vertreten durch den Staatssekretär Rüdiger Malter

- Vollmachtgeber -

erteilt hiermit

der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Gemeinnütziges Unternehmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, HRB 104364 des Amtsgerichtes Stendal, Große Diesdorfer Straße 56/57, 39110 Magdeburg, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Ribbe

- Bevollmächtigte -

auf der Grundlage des Treuhandvertrages für Fiskalerbschaftsliegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 11./20.03.2026 Vollmacht, für den Vollmachtgeber Grundstücke zu verwalten und zu veräußern.

Die Bevollmächtigte ist ermächtigt und bevollmächtigt, alle dazu erforderlichen und zweckmäßigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis,

- alle grundstücksbezogenen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Verwaltung, Bewirtschaftung und Verwertung der landeseigenen Liegenschaften vorzunehmen, insbesondere
 - Grundstückskauf-, Tausch- und sonstige Verwertungsverträge sowie Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge abzuschließen, zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben und zu kündigen,
 - notarielle Urkunden zu unterzeichnen und entgegenzunehmen,
- alle grundbuch- und grundstücksrechtlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere
 - Eintragungen und Löschungen im Grundbuch sowie Baulasten zu bewilligen und zu beantragen,
 - entsprechende Anträge zu ändern, zu ergänzen oder zurückzunehmen,
- öffentlich-rechtliche, fiskalische und verwaltungsbezogene Angelegenheiten wahrzunehmen, insbesondere
 - Erklärungen zu Grundsteuer, Abgaben und sonstigen öffentlichen Lasten abzugeben und entgegenzunehmen,
 - Anträge bei und Erklärungen gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zu stellen und abzugeben sowie entgegenzunehmen,

- Einnahmen aus der Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften zu vereinnahmen sowie Zahlungen aus und auf Treuhandkonten zu leisten und entgegenzunehmen,
- Auskunfts-, Einsichts- und Informationsrechte wahrzunehmen, insbesondere
 - Bücher, Register und Akten einzusehen,
 - Auskünfte einzuholen und entgegenzunehmen, soweit landeseigene Liegenschaften betroffen sind,
- gerichtliche und außergerichtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit den Liegenschaften anhängig sind oder werden, zu führen, insbesondere
 - Behörden-, Mahn-, Vollstreckungs- und streitige Verfahren zu betreiben,
 - Rechtsanwälte, Notare und sonstige sachkundige Dritte zu beauftragen,
- Verhandlungen mit Dritten, insbesondere Miteigentümern, Mitberechtigten, Banken, Kreditinstituten und Grundpfandrechtsgläubigern zu führen.

Die Bevollmächtigte ist befugt, Untervollmacht zu erteilen. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Magdeburg, den 24.4.26



Vollmachtgeber

